

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

(in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung):

- Baugesetzbuch (BauGB) I (BauVO)

- Bauordnungsverordnung (BauSchG)

- Erlass "Illegaler Kleinanlagen im Außenbereich"

- Hessisches Naturschutzgesetz (HessNatG)

- Hessisches Straßenbau- und Wasserwirtschaftsgesetz (HSWG)

- Hessisches Wassergesetz (HWG)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

(1) Auf den festgesetzten Grünflächen mit Kennzeichnung "private Grünfläche - Gartengelände" sind nur solche baulichen Anlagen zulässig, die dem festgesetzten Zweck der Grünfläche dienen. Danach darf je Garten eine ebenerdige, erdgeschossige und nicht unterteilte bauliche Anlage errichtet werden, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden darf. Der Einbau eines Abortes oder einer Feuerstätte ist nicht zulässig.

(2) Bei Gärten der festgesetzten Grünfläche mit Kennzeichnung "private Grünfläche - Gartengelände" ist ab einer Flächengröße von 200 qm eine Laube in einfacher Ausführung zulässig. Die Grundfläche einschließlich eines Vordaches oder einer überdachten Terrasse darf nicht mehr als 15% übersteichten. Dabei darf eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 nicht überschritten werden. Die Firsthöhe der Lauben darf max. 3,00 m betragen.

(3) Bei Gärten unter 200 qm Flächengröße sind nur Garteschuppen mit nicht mehr als 15 cm umbautem Raum zulässig.

(4) Der zusätzliche Anbau oder Bau von Schuppen, Aborten sowie Kaminen und Feuerstellen ist nicht zulässig.

(5) Nicht zulässig ist das Aufstellen von Wohn- und Bauwagen, Zelten, ortsfesten Antennenanlagen sowie die Verwendung wehensremder Zielenemeie wie Fahnenmasten, Partyzelte etc., die zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen.

2. Ver- und Entsorgungsleitungen

(1) Der Ausbau von Ver- und Entsorgungsleitungen ist nicht zulässig.

3. Abwasser

(1) Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann über die belebte Bodenzone abgeleitet bzw. versickert werden.

4. Gestalterische Festsetzungen

(1) Die Lauben sind in Holzbauweise zu errichten. Die Außenwände sind holzfarben oder in gedeckten Farbtönen zu halten.

5. Einrichtungen

(1) Einrichtungen sind nur in Form von lebenden Hecken und Holzzäunen in Staatenform zulässig. Zaudanlagen müssen eine Bodenhöhe von 10 cm aufweisen.

6. Stellplätze

(1) Die Einrichtung von Stellplätzen in den Gärten ist unzulässig.

7. Erschließungsflächen

(1) Die für die innere Erschließung der Gärten notwendigen Wege sind entweder unverriegelt oder als im Sandbett verlegter Plattenweg herzustellen.

8. Einbindung in die Landschaft; Ausgleich für Eingriffe

(1) Die Neuanpflanzung von Nadelgehölzen innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ist unzulässig.

(2) Die in den Gärten zulässigen Lauben sind an feinstrofosen Wandflächen dauerhaft mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.

(3) Je Garten ist ein hochstämmeriger Laubbaum gemäß Gehötzauswahliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

(4) Die entlang der Westgrenze von Parzelle 73/1 bestehende Obstbaumreihe ist nach Norden durch eine hochstämmige Obstbaumreihe zu ergänzen. Der Pflanzabstand ist dann in der vorhandenen Baumreihe anzulegen (ca. 4 m).

(5) Entlang der Südgrenze von Parzelle 73/1 und 73/2 ist eine Baumreihe aus hochstämmigen Laub- bzw. Obstbäumen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand beträgt ca. 10 m.

9. Allgemeine Festsetzungen

(1) In dem 10 m breiten Uferstreifen der Teiche sowie des Heimbaches und des an der westlichen Parzibegrenzung liegenden Grabens sind u.a. die Regellungen des § 68 HWG zu beachten. Danach sind folgende Handlungen verboten:

- die künstliche Errichtung oder Erweiterung taulicher Anlagen,

- das Aufringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Düngemitteln und Phanzenschutzmitteln auf den Boden,

- die Umwandlung von Grün- in Ackerland,

- das Anlegen, Erweitern oder Besiegeln von Baum- und Strauchbeplantung, soweit dies dem Austau oder der Unterhaltung des Gewässers, der Verjüngung des Pflanzbestandes oder der Gefahrenabwehr dient und im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde erfolgt.

(2) Die an den Teichen sowie am Heimbach soviel als Uferzone geschützte, Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstiger erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigung der Gehölze führen können, sind unzulässig. Ein Pflegeschritt ist in der Zeit vom 1. September bis 15. März zulässig. Pflegemaßnahmen sind so vorzunehmen, dass die Gehölze dauerhaft erhalten bleiben und ihre Lebensraumvoraussetzung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das Gebiet liegt in der Zone IV und D des Heiwellenschutzgebietes Mineralwasserwerk Westuffeln. Die Regelungen und Verbote der Schutzgebietverordnung sind zu beachten.

Allgemeine Hinweise

Das Gebiet liegt in der Zone IV und D des Heiwellenschutzgebietes verordnung sind zu beachten.

Zur Anpflanzung auf den Parzellen sollen folgende Gehölze verwendet werden:

Bäume (Hochstämme):

Obstbäume, Halb- und Hochstämme

Acer campestre

Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'

(Feldahorn)

Malus spec.

(Rodom)

(Zierapfel)

Prunus spec.

(Blut-Pfirsche)

Salix spec. in Kopfweidenform

(Eberesche)

Sorbus aucuparia

Sträucher:

Corylus avellana

(Hasel)

Crataegus monogyna

(Weißblom)

Rosa canina

(Hundrose)

Sambucus nigra

(Schwarzer Holunder)

Obsträucher:

Clematis vitalba

(Waldrebe)

Hedera helix

(Efeu)

Lonicera caprifolium

(Jelingeriefelebier)

Parthenocissus quinquefolia

(Wildes Wein)

Polygonum perfoliatum

(Kinderlehr)

Rosa, nicht und halbfötige Sorten

(Rosen)

Darüber hinaus sollte grundsätzlich der Vorrang eingeräumt werden.

Arten und Sorten der Vorrang eingeräumt werden.

10. Anwendungsbereich

(1) Aufstellungsortes: Gartengebiet "Am Heimbach" (Baufläche)

Flur 9

Flurbuch

Heimbach

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

101

102

103

104

105

106

107

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

16